

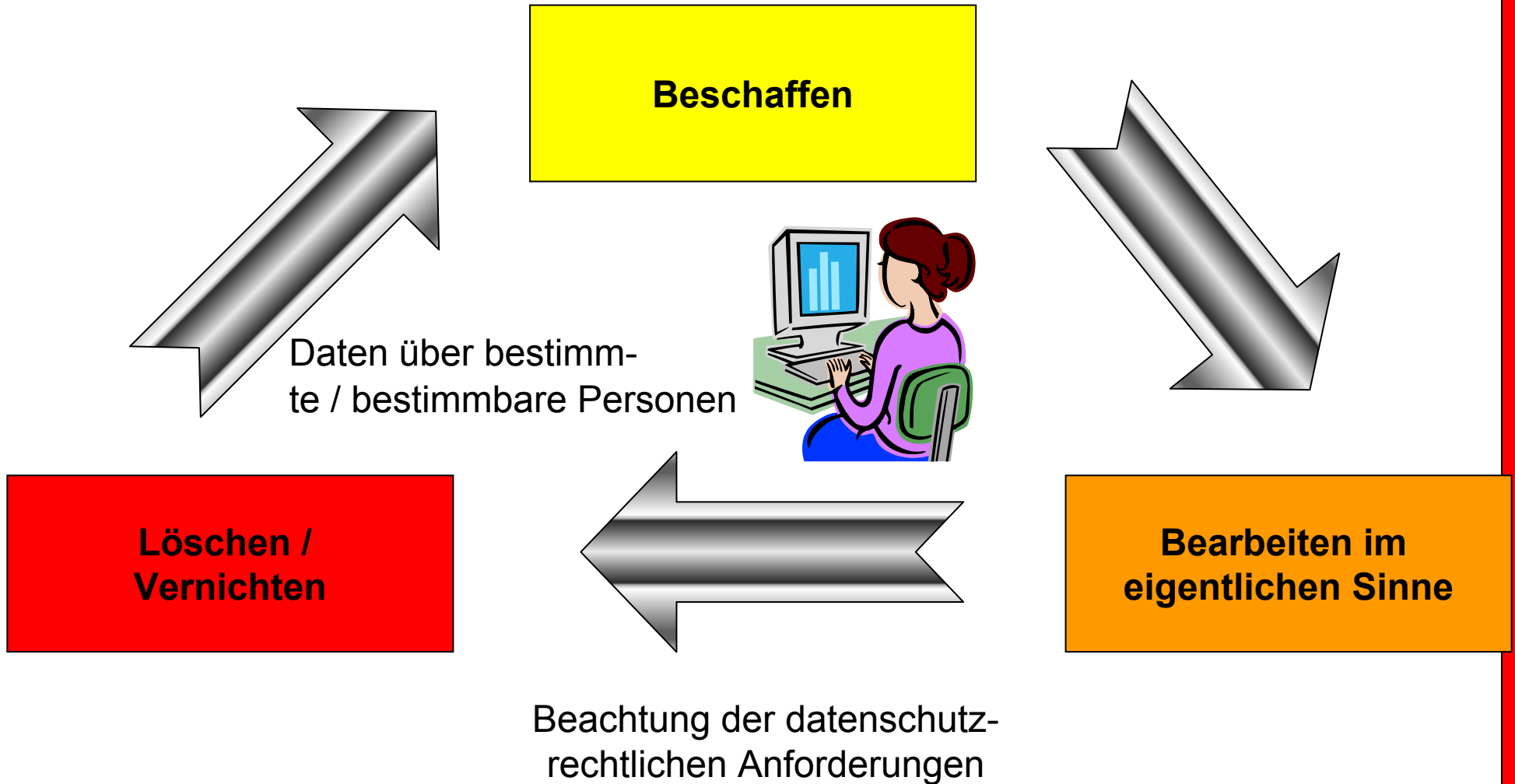
Olten, 23. Juni 2005

Datenschutz

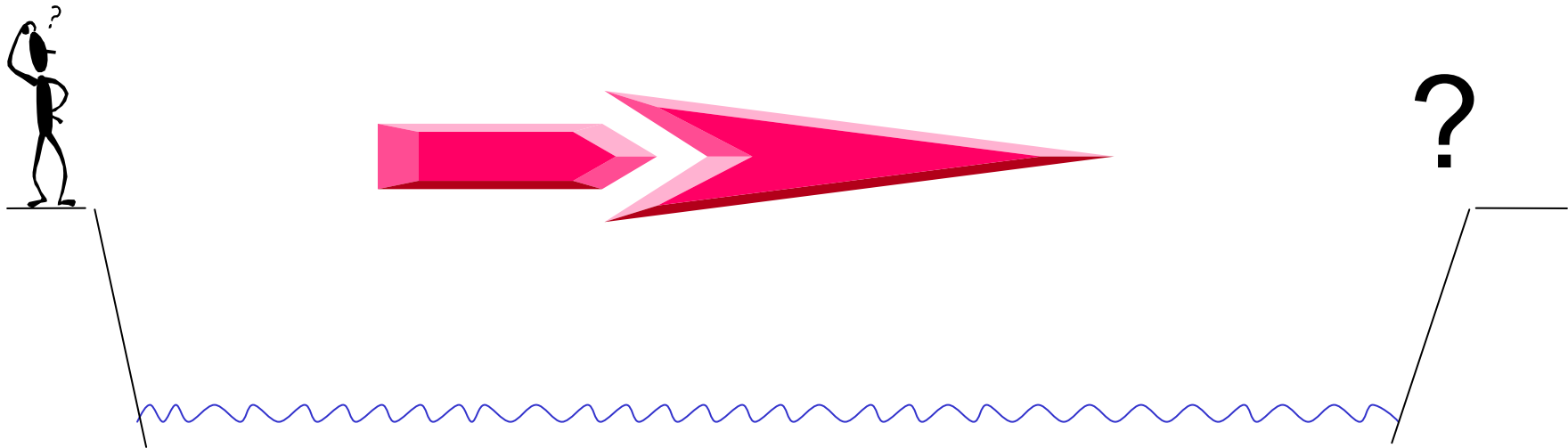
Esther Hefti

Ursula Uttinger

Daten - Kreislauf

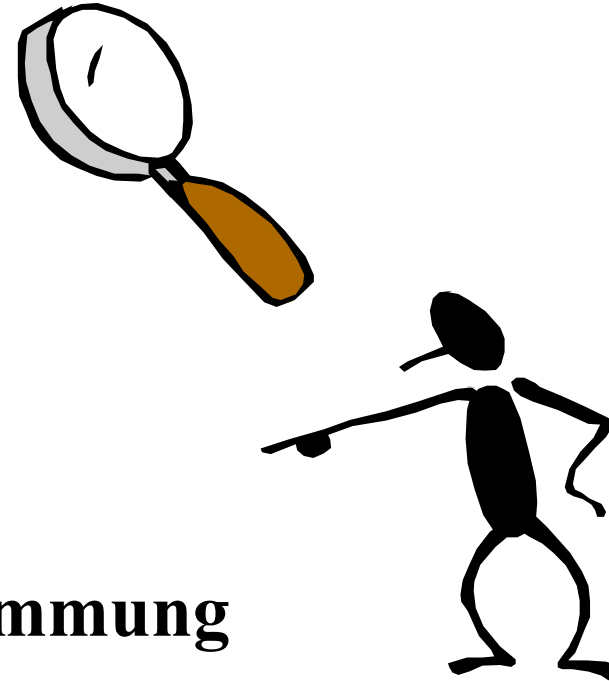


Problemstellung



Welche Elemente sind für eine datenschutzkonforme Datenbearbeitung zu beachten?

Hauptprinzipien



- **Transparenz**

- **Informationelle Selbstbestimmung**

Art. 13 BV

Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Datenschutzgesetz

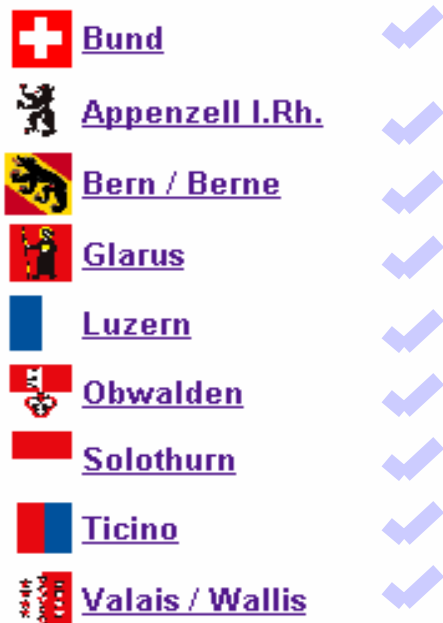
Anwendungsbereich (Art. 2 DSG):

- private Personen;
- Bundesorgane.

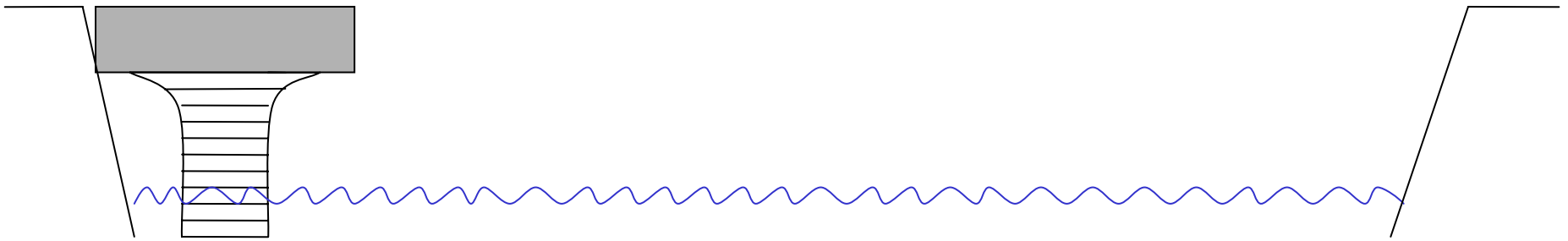
Begriffe (Art. 3 DSG)

- Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

Kantone



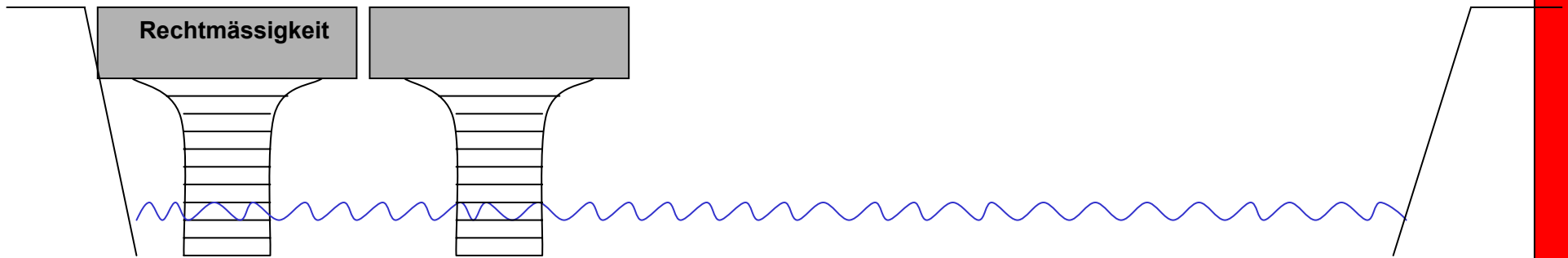
Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



1. Rechtmässigkeit

d.h. nicht gegen geltendes Recht verstossend
oder durch Rechtfertigungsgrund abgedeckt

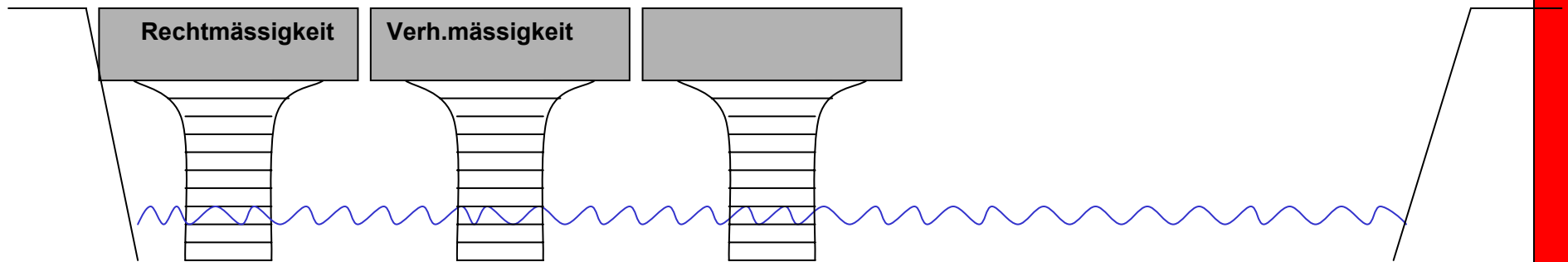
Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



2. Verhältnismässigkeit

d.h. nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich sind

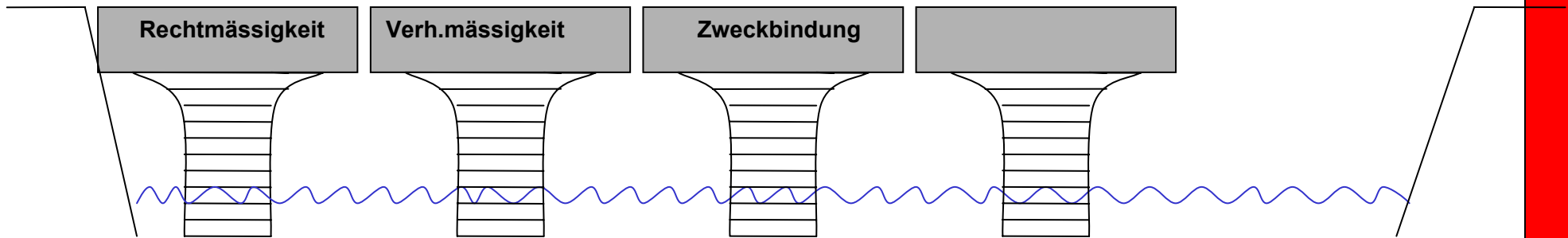
Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



3. Zweckbindung

- Zweck bei Beschaffung der Daten angegeben
- aus den Umständen ersichtlich oder
- gesetzlich vorgesehen

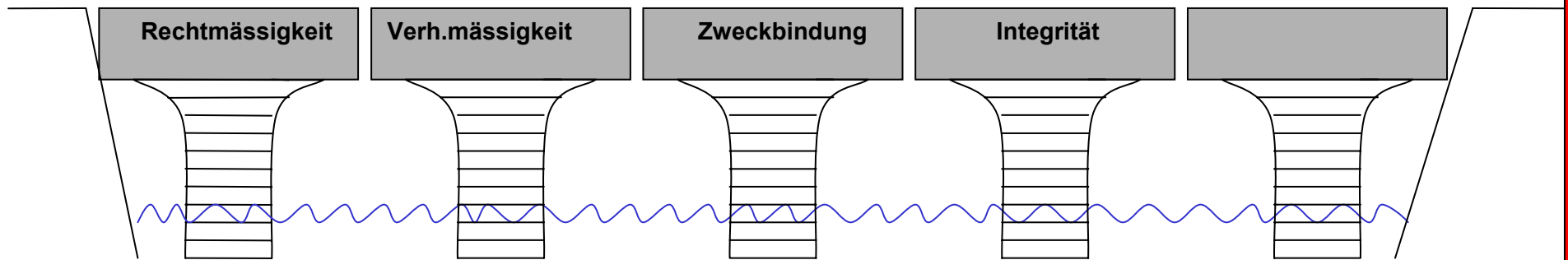
Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



4. Integrität

d.h. die Daten müssen richtig und vollständig sein

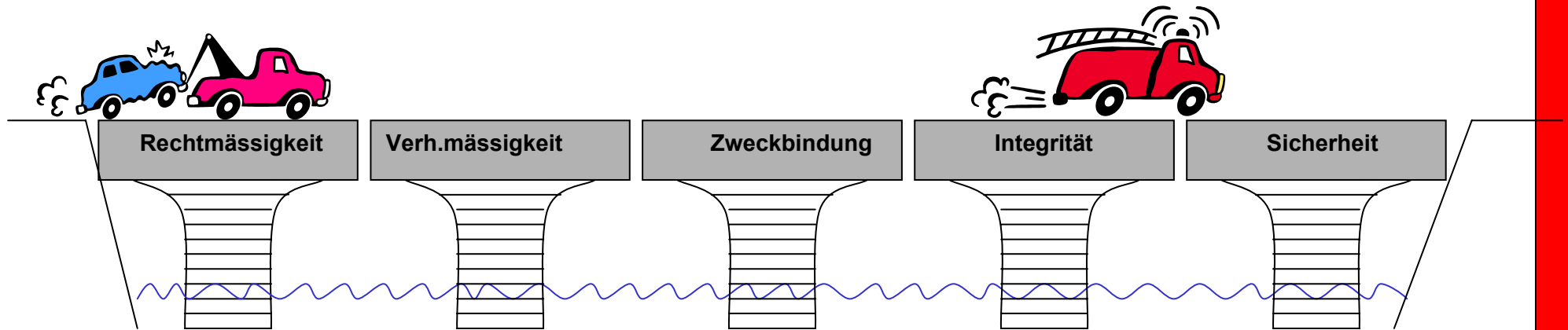
Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



5. Sicherheit

- durch technische Massnahmen
- durch organisatorische Massnahmen

Elemente einer zulässigen Datenbearbeitung



- Alle Elemente sind gleichermassen wichtig
- Keines ist ersetzbar durch andere Massnahmen

Datenschutzgesetz

Grundsätze:

Rechtmässigkeit (Art. 4 Abs. 1 DSG)

Treu und Glauben / Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 2 DSG)

Zweckbindungsgebot (Art. 4 Abs. 3 DSG)

Richtigkeit (Art. 5 DSG)

Bekanntgabe ins Ausland – gleichwertiger Datenschutz (Art. 6 DSG)

Datensicherheit (Art. 7 DSG)

Legalitätsprinzip (Art. 17 DSG)



Datenschutzgesetz

Auskunftsrecht (Art. 8 DSG)

Register der Datensammlungen (Art. 11 DSG)

Datenbearbeitung durch Dritte (Art 14 DSG)



Auskunftsrecht



- bezüglich aller eigenen Daten
- voraussetzungslos
- bedingungslos
- in der Regel kostenlos
- kein Recht auf unverzügliche Antwort

Form der Auskunft:

- Fotokopien oder
- Computerausdrucke

Zivilrechtliche Forderungen

- Berichtigung
- Vernichtung
- Keine Weitergabe an Dritte
- Vermerk anbringen lassen
- Schadenersatz
- Genugtuung



Verwaltungsrechtliche Forderungen

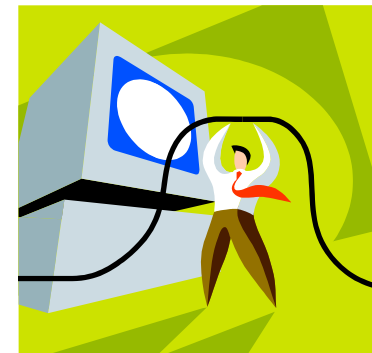
- Widerrechtliches Bearbeiten unterlassen, beseitigen, feststellen
- Vermerk anbringen – falls Richtigkeit/Unrichtigkeit nicht nachweisbar
- Berichtigen, Vernichten, Bekanntgabe an Dritte sperren
- Entscheid mitteilen oder veröffentlichen

- Verfahren nach VwVG



Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter

- **Wahl durch Bundesrat**
- **Aufsicht über Bundesorgane:**
 - Sachverhalt abklären von sich aus oder auf Meldung Dritter
 - Bei Abklärungen kann er Akten herausverlangen
 - Empfehlung erlassen
 - Empfehlung nicht befolgt → dem Departement zum Entscheid vorlegen
- **Beraten von privaten Personen**
- **Privatbereich:**
 - Sachverhalt abklären
 - Akten herausverlangen
 - Empfehlungen erlassen
 - Empfehlung nicht befolgt → Der EDSK vorlegen
- **Gleichwertiger Datenschutz im Ausland**



Eidgenössische Datenschutzkommission

- Entscheid über:
 - Empfehlungen des EDSB, die ihm vorgelegt
 - Beschwerden gegen Verfügungen eines Bundesorganes
 - Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
 - Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide



Strafrechtliche Folgen

- Vorsätzliche Verletzung von Auskunfts-, Melde- oder Mitwirkungspflichten (Art. 34 DSG)
- Vorsätzliche Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 35 DSG)
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179 novies StGB)
- Berufliche Schweigepflichten (Art. 320/321 StGB, Art. 33 ATSG)



Konsequenzen



bei Datenschutzverletzungen:

- * Berichtigung/Vernichtung der Daten
- * Vermerk bei bestrittenen Daten
- * Schadenersatz/Genugtuung
- * Strafbarkeit: Haft oder Busse
- * Intervention des Eidgenöss. Datenschutzbeauftragten
- * Negativschlagzeilen

Art. 328b OR

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

- 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.
Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.**
- 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.**
- 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.**

Art. 33 ATSG Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung eines Sozialversicherungsgesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Spezielle gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz
- Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose
- Verordnung über die Beiträge an die Bekämpfung von Krankheiten

Epidemiegesetz

- Bund und Kantone treffen Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung (Art. 1 Abs. 1)
- Bestimmte amtliche Aufgaben und Befugnisse können privaten gemeinnützigen Organisationen übertragen werden (Art. 1 Abs. 1)
- Bund veröffentlicht periodisch Zusammenstellungen der Meldungen, informiert, gibt Richtlinien heraus (Art. 3)

Epidemiegesetz

- Bund übt Oberaufsicht aus und koordiniert Massnahmen der Kantone (Art. 9)
- Kantone treffen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 11)
- Meldepflichten von Medizinalpersonen, Laboratorien sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen (Art. 27)

"Tuberkulosegesetz"

- Bund, Kantone und Gemeinden treffen Massnahmen unter Mitwirkung der privaten Vereins- und Fürsorgetätigkeit (Art. 1)
- Kantone sorgen für
 - Errichtung von Heimen
 - Fürsorgestellen zur Beratung, Unterstützung und Überwachung von Tuberkulösen/deren Familien
 - Errichtung von Pflegeeinrichtungen
 - angemessene Kenntnis über die Tuberkulose (Art. 6 – 12)

"Tuberkulosegesetz"

- "Der Bund kann gemeinnützigen privaten Dachorganisationen für Massnahmen von gesamtschweizerischer Bedeutung zur Verhütung, Erkennung und Kontrolle der Tuberkulose Beiträge gewähren. ..." (Art. 14)
- Bund erlässt Ausführungsvorschriften und überwacht deren Anwendung durch die Kantone (Art. 18)
- Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen, bestimmen die zuständigen Stellen und bestimmen deren Befugnisse und Obliegenheiten (Art. 19)

"Tuberkulose-Vollzugsverordnung"

- Zuständig = Kantons- oder Gemeindebehörde oder private Fürsorgeinstitution, die mit Durchführung amtlicher Massnahmen betraut ist (Def. von Art. 1)
- In beratender Kommission des EDI sollen auch private Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose vertreten sein (Art. 3)
- Kantone sichern den Vollzug zusammen mit privaten Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose, können Aufgaben und Befugnisse an sie delegieren (Art. 7)

VO über Beiträge an Krankheitsbekämpfung

- Beiträge an Dachorganisationen zur Bekämpfung von Tuberkulose (2. Abschnitt, Art. 4 – 7)
- "Der Bund kann anerkannten Dachorganisationen, welche die Tuberkulose bekämpfen, Beiträge gewähren für Massnahmen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die der Verhütung, Erkennung und Kontrolle dieser Krankheit dienen." (Art. 4)

Kantonale Datenschutzgesetze

- Waadt: Loi sur les fichiers informatiques et la protection des données personnelles: 25.5.1981
- Bern: Datenschutzgesetz vom 19.2.1986
- Tessin: Legge sulla protezione dei dati personali vom 9.3.1987
- Thurgau: Gesetz über den Datenschutz vom 9.11.1987
- Aargau: Weisung über die Bearbeitung von Personendaten in der Verwaltung vom 9.11.1987
- Schwyz: Verordnung über den Datenschutz vom 29.1.1992
- Basel-Stadt: Datenschutzgesetz vom 18.3.1992

Kantonale Datenschutzgesetze

- Zürich: Datenschutzgesetz: 6.6.1993
- St. Gallen: Datenschutzverordnung vom 24.10.1995
- Solothurn: Informations- und Datenschutzgesetz vom 21.2.2001
- Glarus: Kantonales Datenschutzgesetz vom 5.5.2002

Kantonale Datenschutzgesetze

| | Bern | Zürich | St. Gallen | Tessin |
|-----------------------------------|-------------|---------------|-------------------|---------------|
| Alter | 1986 | 1993 | 1994 | 1987 |
| Kategorie | Art. 3 | Art. 2 | Art. 6 | Art. 4 |
| gesetzl. Grundl. | Art. 5 | Art. 4 | Art. 13 | Art. |
| Verhältnis- mässigkeit | Art. 5 | Art. 4 | Art. 13 | Art. 8 |
| Richtigkeit | Art. 7 | Art. 4 | --- | Art. 9 |
| Auskunft | Art. 21 | Art. 17 | Art. 22 | Art. 23 |

Fazit

- ⇒ Weder Bundesdatenschutzgesetz noch kantonales Datenschutzgesetz zum Vornherein ausschliesslich anwendbar
- ⇒ Anwendbares Datenschutzgesetz muss im Einzelfall geprüft werden